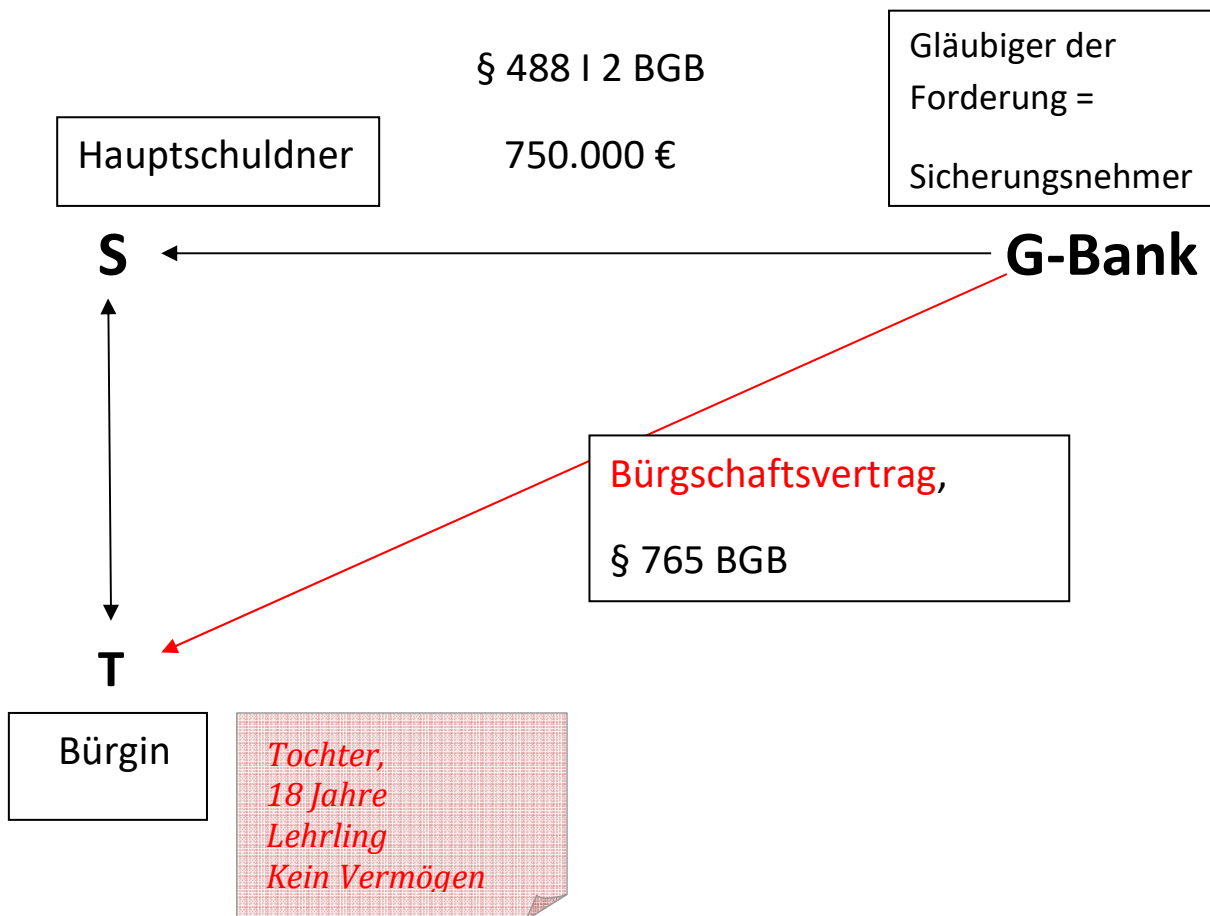


Fall 6



Bürgschaft sittenwidrig nach § 138 I BGB?

Fallgruppe der Bürgschaft naher Familienangehöriger

Achtung:

- Sittenwidrigkeit ist die Ausnahme, kann nur bei Vorliegen qualifizierter Umstände bejaht werden
- Fälle heute selten, auch wg. §§ 505a, 505b BGB, § 18 KWG

Prüfungsschritte:

1. Krasse finanzielle Überforderung (Prognose zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus Sicht eines vernünftig urteilenden Gläubigers)

anderweitige Sicherheiten des Gläubigers sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie das Haftungsrisiko des Bürgen oder Mithaftenden in rechtlich gesicherter Weise auf ein vertretbares Maß beschränken.
2. Emotionale Verbundenheit zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner
3. Widerlegbare Vermutung der Ursächlichkeit der emotionalen Bindung für die Bürgschaftserklärung
4. Widerlegbare Vermutung des sittenwidrigen Ausnutzens dieser Lage durch den Kreditgeber
5. Ausnahmen von der Sittenwidrigkeit: eigener *unmittelbarer* wirtschaftlicher Vorteil oder sonstiges unmittelbares wirtschaftliches Eigeninteresse an der Kreditgewährung

Siehe allg. BGH, Großer Zivilsenat, NJW 1999, 2585